

Statuta und Satzungen

der andächtigen Fraternität und Bruderschaft

Des Heiligen Ritters und Mordthäters Sebastian zu Einsbach,

um Abwendung der Pestilenz, ansehender Seuche und um Erlangung eines seligen Endes.

Wir Praelect, Assistenten und Consutores der löblichen Bruderschaft des heiligen Ritters und Martyrers Sebastian zu Einsbach um Abwendung der Pestilenz und ansehenden Seuche und um Erlangung eines seligen Endes bekennen, daß

in unserer Bruderschaft aufgenommen, eingeschrieben und hiedurch aller geistlichen Gnaden und Ablässe, so vom päpstlichen Stuhl gnädig und väterlich verliehen, fähig gemacht worden; neben dem aber, daß gemeldete Person, als unserer Bruderschaft einverleibtes Mitglied der Gemeinshaft und Mitgeniebung aller verdienstlichen guten Werke, aller Meßopfer und Lobämter, so der Zeit Quatemberlich bei gemeiner unserer Bruderschaft Zusammenkunft gehalten werden, zu genießen hat: Versprechen wir auch nach ihrem Tod, wo uns selbiger zu wissen gemacht wird, dero Seelen alle möglich geistliche Güsse zu erweisen, sonderlich durch Quatemberliche Seel-Messen, so nach Verkündigung ihres Hinscheidens ihr zu Trost sollen gelesen werden. Begeben den Tag des Monats gnadenreicher Geburt, im 19 Jahr.

Inhalt und kurzer Begriff der Statuta und Satzungen der Bruderschaft des heiligen Sebastian.

Alle Manns- oder Weibs-Personen können bei allen Versammlungen in unsrer Bruderschaft aufgenommen werden, wenn sie schon in andern Bruderschaften vorher einverleibt sind.

2. Alle, die sich in diese Bruderschaft begeben wollen, sollen an dem Tag ihrer Einverleibung nach gelauter Meßzeit das hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen, oder, wo es aus erheblichen Ursachen nicht sein könnte, solches auf nächsten Sonn- oder Freiertag verrichten, wird auch vor Vollziehung dieses Befehls keiner wirklich dieser Bruderschaft einverleibt, noch auch der Gnaden und Ablässe theilhaftig.

3. Neben andern ihren schuldigen und gewöhnlichen Communion-Sägen sollen sich alle Brüder und Schwwestern besetzen, am Tage des heil. Sebastian, am Fest unserer lieben Frauen Verlobung, an der Simmelsahrt, an dem Fest beider Summeleichen Petri und Pauli und an dem Fest der heil. Michaeli Schiltluppi und Jacobi zu besetzen und zu communiciren.

4. Alle einverleibte Mitglieder dieser Bruderschaft sollen zu Ehren ihres heil. Patronus Sebastian wochentlich 7 Mäler unser und 7 Mäler Maria und einen Gedanken mit der Meinung aufopfern, daß die göttliche Allmacht durch dessen eigene Gürtel das getriebte Paterland und königliche Haus Bayern vor schwerer Seuche und sonstig und alle vor der leidigen Seuche der Pestilenz gnädig beschütze, ein tugendhaftes Leben und dann ein seliges Ende verleihe wolle.

5. Alle Brüder und Schwwestern sollen sich bestreuen, den Quatemberlichen Gottesdiensten beizumohnen, so allzeit am Sonntag nach der Quatember Nachmittag mit einer kurzen vorgehenden Ermahnung, dann darauf folgenden Umgang mit dem Venerablen, und folgenden Montag Frühhe mit gesungenem Gebete und ertlichen Gebetmessen soll gehalten werden.

Regens ist zu wissen, wenn eine einverleibte Person einen oder mehrere Meßzeit nicht halten sollte, so ist sie bezwungen keiner Ehre theilhaftig, sondern genießt nur für jedesmal der Bruderschaft habenden Schuldung und Gnaden nicht.

Gebet. O Gott, wir bitten dich, daß wir unter der Fahne deines heiligen Kriegshelden Sebastian in Geduld ritterlich streiten, ein seliges Sterbendünlein erlangen und dann mit allen Auserwählten des Sieges der ewigen Seligkeit genießen mögen. Amen.



In aller Krankheit, angf vnnnd Sündt, Bey S. Sebastian man fürbitt findt.

Icare tot pennis felix, entiere sursum
Ad Coelum, si non ire volate hies.
Hoc duce pugnamus, sed et hoc duce vincimus omnes,
Hoc et victores inuis ad astra duce.

Umsatzung aus Sgro päpstlichen Heiligkeit Alexandri des VII. Gnadenbriefbarinnen nachfolgende Abtätig allen Mitgliedern unserer Bruderschaft auf ewig verliessen.

Vollkommener Abtätig wird erlangt:

1. Um Tage der Einverleibung in die Bruderschaft oder an dem nächsten hernach, daran vermög der andern Regel nach gelauter Meßzeit die heilige Communion empfangen wird.

2. Daegleichen am letzten Ewerbsühlein, wenn man zuvor gebüdet und communicirt, oder das selbes nicht sein konnte, mit rechter Meynung und Geb, die heil. Namen Jesus und Maria mit Mund oder Herzen nennet und anruhet.

3. Wiederum am Tag des hl. Mitters und Martyrers Sebastian, wenn man nach verrichteter Meßzeit und Communion in der Bruderschafts-Kirche um Friede und Einigkeit christlicher Stürzen, Quersetzung der Rebereien und Erhöhung der kattholischen Kirche beten wird.

Schuldung und Abtätig auf 7 Jahre
erlangen alle Brüder und Schwwestern, welche auf das Fest Maria Verlobung, Maria Simmelahrt, am Fest Petri und Pauli, an dem Fest Schiltluppi und Jacobi besetzen und communiciren und in dieser Bruderschafts-Kirche ihr Gebet verrichten.

Schuldung auf 60 Tage:

1. Als oft die Brüder und Schwwestern, in der Bruderschafts-Kirche einer heil. Meß oder andern Gottesdienst beizumohnen.

2. So oft sie den angelegten Zusammenkünften beizumohnen.

3. So oft sie einen Armen beherbergen.

4. So oft sie Friede machen.

5. So oft sie einen Verstorbenen begraben lassen.

6. Als oft sie die heil. Sacrament zu den Krancken besetzen, oder einer Prozeßion beizumohnen, oder, wo sie je verhindert wüßten, ein Mäler unser und Mäler Maria besetzen.

7. So oft sie für die Verstorbenen aus der Bruderschaft fünf Mäler unser und Mäler Maria beten.

8. So oft sie für Befreyung eines Sündners lassen.

9. Wenn sie die Unwissenen lehren.

10. Als oft sie die Bruderschafts-Kirchen besuchen.

11. Als oft sie ein Mäler der Lieb und Mälergütigkeit verrichten.